



STADT OLCHING

Amt für Bauen und Stadtentwicklung

Aufgrund Art. 47 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Olching folgende Örtliche Bauvorschrift als

Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder (Stellplatzpflichtsatzung - StPS)

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Die Stadt Olching ordnet für das gesamte Stadtgebiet eine Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge an.
- (2) Die Stadt Olching ordnet für das gesamte Stadtgebiet eine Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen an.

§ 2 Anwendungsvorschriften

- (1) Wie die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge umzusetzen ist, wird in der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (GaStS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Wie die Fahrradabstellplatzpflicht umzusetzen ist, wird in der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 07.10.2025

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

